

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Dienstleistungen der SUCO INFORMATIK AG (nachstehend SUCO genannt)

1. Vertragsabschluss - Rangfolge - anwendbares Recht

Die SUCO offeriert ihren Kunden ein umfassendes Dienstleistungsangebot im Informatikbereich. Leistungen und Gegenleistungen werden in kundenspezifischen Offerten / Auftragsbestätigungen der SUCO festgelegt. Diese Offerten / Auftragsbestätigungen regeln insbesondere die Art der von der SUCO zu erbringenden Leistungen, deren Leistungsumfang, Erfüllungsort, Dauer und Preis sowie die Vorbereitungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden.

Mit der Annahme der SUCO-Offerte übernimmt der Kunde die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierenden Bestandteil des Vertrags mit der SUCO.

Für die Rechtsbeziehungen zwischen der SUCO und dem Kunden gilt sodann folgende Rangfolge der Rechtsgrundlagen:

- a) Offerte der SUCO mit individuellen Vertragsbestimmungen;
- b) allfällige schriftliche Spezialvereinbarungen zwischen der SUCO und dem Kunden, wobei die Schriftform Gültigkeitserfordernis ist;
- c) vorliegende AGB;
- d) Schweizerisches Recht, insbesondere Schweizerisches Obligationenrecht (OR).

2. Leistungen der SUCO

- 2.1 Die SUCO erfüllt ihre Vertragspflichten durch professionelles und sorgfältiges Tätigwerden im Interesse des Kunden, wie in der Offerte festgelegt.
- 2.2 Die SUCO ist jederzeit befugt, die versprochenen Leistungen durch Hilfspersonen oder Dritten zu erbringen.
- 2.3 Ist die Leistungserfüllung der SUCO aufgrund eines Verschuldens des Leistungsempfängers nicht möglich und wird dies der SUCO nicht mindestens 48 Stunden vor Antritt der leistungserfüllenden Arbeiten mitgeteilt, so ist die SUCO berechtigt, mindestens 50 % der wegfallenden Arbeitsleistungen zu verrechnen.

3. Arbeitszeiten

- 3.1 Die Dienstleistungen von SUCO werden grundsätzlich werktags während der üblichen Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 17.00 Uhr erbracht.
- 3.2 Leistungen ausserhalb dieser Zeiten müssen speziell vereinbart und entschädigt werden.

4. Preise - Preisänderungen

- 4.1 Die vereinbarten Entschädigungen für die Dienstleistungen der SUCO sind ohne jeden Abzug geschuldet.
- 4.2 Bei einmaligen oder nur für eine bestimmte Zeit von max. 6 Monaten geschuldeten Dienstleistungen bleiben die im Individualvertrag vereinbarten Preise unveränderlich. Bei Dienstleistungen, welche für längere oder unbestimmte Zeit vereinbart werden, ist die SUCO berechtigt, ihre Preise jederzeit anzupassen. Preisänderungen von Herstellern bleiben jederzeit vorbehalten.
- 4.3 Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 4.4 Alle Preisangaben auf Preislisten und Prospekte sind unverbindlich.

5. Verzug des Kunden

- 5.1 Sämtliche Rechnungen der SUCO für ihre Leistungen sind gemäss den vereinbarten Zahlungskonditionen oder spätestens am 20. Tag nach dem Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig und verfallen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins nach Art. 104 Absatz 3 OR.
- 5.2 Beim Verzug des Kunden ist die SUCO sofort und ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den betreffenden Kunden vollständig einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Leistungseinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
- 5.3 Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von der SUCO angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt, ist die SUCO berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen. Die SUCO hat dabei insbesondere Anspruch auf eine Entschädigung für entgangenen Gewinn. Im Streitfall gilt eine Entschädigung von 25% der sämtlichen Entschädigungen für die weggefallenen künftigen Leistungen der SUCO, welche der Kunde der SUCO bei vollständiger Vertragserfüllung geschuldet hätte, als zu bezahlender entgangener Gewinn. Bei auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Verträgen ist dabei von einer Restlaufzeit von mindestens 2 Jahren auszugehen. Die SUCO ist daneben auch berechtigt, nach den allgemeinen Regeln des OR vorzugehen.
- 5.4 Die Ziffern 5.2 und 5.3 hiervon gelten auch, wenn der Kunde notwendige Vorbereitungs- oder Mitwirkungshandlungen, welche zur Vertragserfüllung durch die SUCO erforderlich sind, nicht oder nicht richtig leistet, oder wenn er die vereinbarten Rahmenbedingungen für die Leistungen der SUCO nicht bereitstellt und aufrechterhält.

6. Verrechnung - Rückhalteverbot

- 6.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der SUCO zu verrechnen.
- 6.2 Jedes Retentions- oder Rückhalterrecht des Kunden an Sachen der SUCO ist vollumfänglich wegbedungen.

7. Nachbesserung - Ersatzlieferung

- 7.1 Bei Tätigkeiten der SUCO, bei denen ein Arbeitsergebnis geschuldet ist (Reparatur von Geräten, erstellen oder wiederherstellen der Funktionstüchtigkeit von Geräten und Programmen, Installation eines Netzwerkes und dergleichen), hat der Kunde die ihm von der SUCO übergebenen Arbeitsergebnisse umgehend zu prüfen. Allfällige Mängel sind der SUCO innert 8 Tagen seit ihrer Entdeckung schriftlich und detailliert zu melden. Nach Ablauf dieser Meldefrist, gelten alle von der SUCO erbrachten Leistungen als einwandfrei und genehmigt. Sämtliche Gewährleistungs- und Garantieleistungen werden gemäss den jeweiligen Herstellervorgaben im Rahmen der Gesetzgebung eingehalten. Die SUCO gewährt ausdrücklich keine eigenen Garantien und Gewährleistungen.
- 7.2 Bei ausgewiesenen Mängeln, welche der Kunde rechtzeitig und gemäss 7.1 hiervor gemeldet hat, bemüht sich die SUCO umgehend, den Fehler durch geeignete, von der SUCO zu bestimmende Massnahmen zu beheben. Alle weitergehenden Gewährleistungsansprüche des Kunden für Mängel aller Art, sind vollumfänglich wegbedungen. Für die Schadenshaftung gilt Ziffer 8 folgend.
- 7.3 Die SUCO ist vor jeder Gewährleistung und Nachbesserung befreit, wenn die vom Kunden gerügten Mängel gar keine Mängel oder jedenfalls nicht auf die Leistungen der SUCO zurückzuführen sind, sondern auf Drittursachen z.B. auf Bedienungsfehler oder Eingriffe des Kunden oder Dritter, auf Änderung der vereinbarten Einsatz- und Betriebsbedingungen, auf Zufall oder höhere Gewalt etc. Ebenso ist SUCO berechtigt, den in diesem Zusammenhang geleisteten Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

8. Haftung

- 8.1 Die SUCO haftet nicht für die Datensicherung des Kunden und übernimmt in keinem Fall Haftung bei Datenverlust. Ebenso wird keine Haftung für Folgeschäden wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter übernommen.
- 8.2 Die SUCO haftet nicht für Vermögensschäden. Grobfahrlässig verursachte Personen- oder Sachschäden sind durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.
- 8.3 Jede weitergehende Haftung von SUCO für Schäden aller Arten ist ausgeschlossen.

9. Geheimhaltung

- 9.1 Die SUCO ist dafür besorgt, dass die Mitarbeiter die Sicherheitsanweisungen des Kunden, insbesondere bezüglich Datenschutz und Geheimhaltung strikte einhalten. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit unseren Kunden werden von uns vertraulich behandelt.
- 9.2 Die Bereiche, Tatsachen, Unterlagen, Konzepte, Verfahren, Informationen etc., für welche ein besonderes Geheimhalteinteresse einer der Parteien besteht, werden in der Offerte der SUCO bzw. in der Annahmeerklärung des Kunden schriftlich definiert.
- 9.3 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, strikte Geheimhaltung zu wahren über alles, wofür nach Ziffer 9.1 ein Geheimhalteinteresse erklärt wurde. Sie haften dafür, dass solche geheimzuhaltenden Tatsachen, Informationen etc. weder durch sie selbst oder ihre Mitarbeiter unbefugt genutzt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur unbefugten Nutzung zugänglich gemacht werden.

- 9.3 Solche Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der SUCO und dem Kunden unbeschränkt weiter.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 10.1 Die SUCO allein hat das Recht, alle Konzepte, Verfahren, Ideen, Dokumentationen, alles Know-how etc., welche bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden von ihr verwendet, entwickelt, verbessert oder sonstwie eingesetzt wurden, für sich und andere Kunden in beliebiger Weise weiter zu nutzen.
- 10.2 Alle Rechte an allfälligen Erfindungen, alle Urheberrechte und alle weiteren Immaterialgüterrechte an Produkten, Verfahren, Methoden, Konzepten, Dokumentationen etc., welche von SUCO bei Ausführung der Dienstleistungen für den Kunden verwendet, entwickelt, verbessert oder sonstwie gebraucht oder erstellt werden, stehen ausschliesslich der SUCO zu und können nur von der SUCO für sich und andere Kunden weiter in beliebiger Weise genutzt werden.
- 10.3 Vorbehalten bleibt das Recht des Kunden, die ihm von der SUCO erbrachten Dienstleistungen und die für ihn dabei erstellten Arbeitsergebnisse für seinen eigenen Gebrauch bestimmungsgemäss zu Arbeitszwecken zu nutzen. Unzulässig ist somit insbesondere jede entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe solcher von der SUCO erstellten Arbeitsergebnisse an Dritte und jede kommerzielle Nutzung derselben.

11. Vertragsbeendigung

- 11.1 Verträge über Dienstleistungen der SUCO, die ausschliesslich beratenden Charakter haben (Hot-line, Evaluation, reine Planung von Netzwerken und dergleichen), können von beiden Parteien jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, soweit Auftragsrecht anwendbar ist.
- 11.2 Verträge über Dienstleistungen von der SUCO, die (auch) ausführenden Charakter haben und die für unbestimmte Dauer abgeschlossen werden (Wartung, Service, periodische Reinigung und dergleichen) kann der Kunde mit einer Frist gemäss den vereinbarten Vertragsbestimmungen oder falls keine Vereinbarung besteht mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende kündigen. Bis zu jenem Termin sind alle vereinbarten Entschädigungen vollumfänglich geschuldet.
- 11.3 Verträge über Dienstleistungen der SUCO, welche ein einmaliges Arbeitsergebnis anstreben (Projektierung und Installation eines Netzwerkes und dergleichen), kann der Kunde jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Diesfalls schuldet der Kunde SUCO in jedem Fall neben dem vollen Entgelt für bereits erbrachte Leistungen eine Entschädigung für den entgangenen Gewinn. Im Streitfall gilt eine Entschädigung von 25% der vom Kunden bei vollständiger Vertragsabwicklung zusätzlich noch geschuldeten Entschädigungen als der von ihm geschuldete entgangene Gewinn.
- 11.4 Die SUCO ihrerseits kann alle auf Dauer abgeschlossenen Verträge mit dem Kunden mit einer Frist von 3 Monaten auf ein Monatsende hin kündigen. Vorbehalten bleiben die vorzeitige Vertragsauflösung bei Verzug oder andern Vertragsverletzungen des Kunden sowie Ziffer 11.1.

12. Bestätigung - Gerichtsstand

- 12.1 Der Kunde bestätigt, diese AGB zustimmend zur Kenntnis genommen zu haben und akzeptiert diese als verbindlich, soweit nicht schriftliche Spezialvereinbarungen mit der SUCO bestehen.
- 12.2 Der Kunde anerkennt für allfällige Streitigkeiten aus dem Vertrag mit der SUCO alternativ neben den ordentlichen Gerichtsständen für alle möglichen Verfahren Sursee als Gerichtsstand und verzichtet bewusst auf abweichende Gerichtsstandsgarantien.

Einverstanden:

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....